



Handballverband  
Rheinland e.V.  
Rheinau 11  
56075 Koblenz

Telefon: (0261) 135 120  
Fax: (0261) 135 169  
Internet: [www.hvrheinland.de](http://www.hvrheinland.de)  
Email: [gs@hvrheinland.de](mailto:gs@hvrheinland.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Koblenz  
IBAN: DE15 570 501 20 00000 23291  
BIC: MALADE51KOB

### **Gastspielrecht – Jugend** gem. § 19 bzw. 19b (3) SpO/DHB

**Spielausweis dem Antrag beilegen!**

Der Verein (Erstverein):		Vereinsnummer	
Landesverband:		Stammverein:	
<b>UND</b>			
der Verein (Gastverein):		Vereinsnummer	
Landesverband:			
<b>beantragen für</b>			
den Jugendspieler:		Geburtsdatum:	
Spielausweisnummer:		in der Alters- klasse:	

#### **Ein Gastspielrecht nach**

- § 19b SpO DHB /HVR (die Beantragung kann nur im Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.10. eines Jahres erfolgen)
- § 19 b (3) SpO DHB / HVR (die Beantragung kann nur im Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.05. eines Jahres erfolgen)  
(ausschließlich für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr und für die sich daran anschließenden Meisterschafts- spiele der neuen Spielsaison. Eine weitere Spielberechtigung kann erst nach dem 15.10. erteilt werden.)

**Wir bestätigen, dass in folgender Altersklasse**  **für das Spieljahr**  **keine Mannschaft im Erstverein gemeldet ist.**

Hinweis: Bei Rückzug der Mannschaft ist eine Bestätigung der spielleitenden Stelle erforderlich, dass der Spieler in seiner Altersklasse keine Spielmöglichkeit hat.

Erstverein, Gastverein ; Jugendspieler und Erziehungsberechtigter (bei Minderjährigen) erklären Einvernehmen und Richtigkeit der Angaben sowie Einhaltung der Vorgaben des § 19 SpO/DHB.

Ort:  Datum:

Unterschrift, Stempel (Erstverein)

Unterschrift, Stempel (Gastverein)

Unterschrift Jugendspieler

Unterschrift Erziehungsberechtigter

#### **GENEHMIGUNGSVERMERK GESCHÄFTSSTELLE**

Gastspielrecht erteilt vom  bis    
Unterschrift/Stempel HVR

### **§ 19 b Gastspielrecht für Jugendspieler**

- (1) Jugendspieler können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht (Gastspielrecht) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Erstverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
- (2) § 19 a Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) Ausschließlich für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr (s. § 9 Ziffer 2 SpO) und für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison kann ein Gastspielrecht vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres beantragt werden. In einem solchen Fall darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung gemäß § 26 Ziffer 2 SpO erteilt werden. Auch kann der Erstverein zum neuen Spieljahr keine Mannschaft in der Altersklasse, der der Gastspieler angehört, melden. **§ 19 a Abs. 2 bis 5 SpO** gelten ebenfalls entsprechend.

### **§ 19 a Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A – C**

- (1) ...
- (2) Das Zweifachspielrecht ist vom 1.7. bis 31.10. eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Zweifachspielrecht wird im Spielausweis vermerkt.
- (3) Der Einsatz im Zweitverein darf nur in der Altersklasse erfolgen, der der Spieler angehört.
- (4) Das Erstzugriffsrecht liegt beim Erstverein.
- (5) Die Passsstelle des Erstvereins unterrichtet die Passsstelle des Zweitvereins über die Erteilung des Zweifachspielrechts.